



Kartografie: © Städte-Verlag E.v.Wagner & J.Mitterhuber GmbH, 70736 Fellbach

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG nach § 10 Abs. 4 BauGB

9.08.2012

Bebauungsplan „Ezach - Teil III“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Planbereich 03.07-5, in Leonberg

1 VORBEMERKUNGEN

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 ERFORDERNIS SOWIE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Aufbauend auf den Ergebnissen der Stadtentwicklungsplanung 2020 und der Darstellung des Flächennutzungsplans „Leonberg 2020“ ist das Plangebiet „Ezach - Teil III“ als zentraler Standort für Wohnen westlich der Ortsmitte Eltingens und im unmittelbaren Umfeld zum Schopflochberg und der Glemsaue entwickelt worden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist der Erfordernis Rechnung getragen, die Darstellung des Flächennutzungsplans aus der vorbereitenden in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und entsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets „Ezach - Teil III“ zur Deckung des Wohnungsbedarfs in Leonberg zu schaffen.

Der Neuausweisungsbedarf an Wohnbaufläche für die Kernstadt ist im Flächennutzungsplan mit 21,6 ha dargestellt. Das Plangebiet „Ezach – Teil III“ mit 7,52 ha deckt einen Teil des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen im Prognosezeitraum bis 2020.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des künftigen Bebauungsplans sind im Wesentlichen:

- Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes mit einem Angebot an vielfältigen Wohnformen zur Deckung der Wohnraumnachfrage in der Kernstadt,
- Städtebauliche Arrondierung und Weiterentwicklung der Quartiere Ezach I+II mit Ausbildung eines fließenden, grünen Siedlungsrandes als Übergang vom Siedlungs- zum Landschaftsraum,
- Auslastung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Grundschule, Kindergärten) um dieses Angebot auch künftig zu sichern.

3 VERFAHRENSABLAUF

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.03.2011 und der erste Auslegungsbeschluss am 26.07.2011 durch den Gemeinderat gefasst. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte in der Zeit vom 19.05.2011 bis 06.06.2011, die erste öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden fanden vom 22.08.2011 bis 23.09.2011 und die zweite öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden fanden vom 13.02.2012 bis 02.03.2012 statt. Die Behandlung der Anregungen aus der Auslegung sowie der Satzungsbeschluss wurden am 24.07.2012 durch den Gemeinderat gefasst.

Der Bebauungsplan „Ezach - Teil III“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 03.07-5, in Leonberg sind mit der ortsüblichen Bekanntmachung zum 9.08.2012 in Kraft getreten.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Für den Bebauungsplan „Ezach – Teil III“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erarbeitet. Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 ff. BNatSchG wurde ebenfalls berücksichtigt.

Das geplante Baugebiet „Ezach - Teil III“ in Eltingen hat eine Größe von rund 7,5 ha und beansprucht leicht nach Süden geneigte, intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Zur Gebietserschließung ist ein neuer Kreisverkehr an der Renninger Straße vorgesehen. Es wird ein Wohngebiet mit ca. 250 Wohneinheiten für ca. 625 Bewohner geschaffen.

Das Vorhaben verursacht erhebliche Auswirkungen auf die Umweltverhältnisse im betroffenen Landschaftsausschnitt zwischen Schopflochberg, Autobahn/Südrandstraße und Renninger Straße. Geeignete Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen sind getroffen.

Positiv wirkt sich die Entwicklung einer öffentlichen Grünzone entlang des Glemstalwegs auf die **Naherholungsqualität** aus. Das **Landschaftsbild** des Gebiets wird vom bestehenden Ortsrand, der Glemsaue und dem benachbarten Schopflochberg bestimmt, es wird durch die geplante Bebauung weiter überformt. Durch die Grünzone im Süden des Gebiets wird eine wirksame Eingrünung des neuen, Ortsrandes vorgenommen und damit das **Landschaftsbild** wieder hergestellt.

Durch die vorgesehenen Dachbegrünungen auf den Flachdächern und die Retentionsanlagen nördlich und südlich des Glemstalweges werden die wassergesetzlichen Vorgaben erfüllt und die Funktionen im **Wasserhaushalt** aufrecht erhalten. Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Heilwasserschutzgebietes können ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen entstehen insbesondere bei dem Schutzgut **Boden**. Rund 4,9 ha ehemals offener Boden wird mit Gebäuden überbaut oder durch Straßen und Wege versiegelt. Rund 7,5 ha Ackerfläche wird dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der Ausgleich für den Eingriff in den Boden erfolgt in einem ersten Schritt durch Verrechnung mit dem Überschuss beim Biotopwert. Es verbleibt dann zunächst weiter ein Defizit.

Im Nordwesten des Planbereichs greifen fünf Baugrundstücke in das Landschaftsschutzgebiet **"LSG Glemswald"** ein. Die Übergangszone zwischen dem Naturdenkmal Schopflochberg und dem westlichem Baugebietsrand verschmälert sich. Die Eingrünung des Baugebiets ist hier schwächer als entlang des südlichen Gebietsrandes. Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet werden externe Ackerflächen extensiviert.

Beim Schutzgut **Biotop** wird durch die festgesetzten Maßnahmen im Gebiet ein deutlicher Punkteüberschuss erzielt. Beim Schutzgut **Pflanzen** sind landesweit seltene und gefährdete Arten der Ackerbegleitflora betroffen. Ihr Verlust wird durch spezifische Maßnahmen ausgeglichen. Beim Schutzgut **Tiere** sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beim Schutzgut **Klima, Luft** sind zusätzliche lufthygienische Belastungen durch die Bebauung nicht auszuschließen. Das Glemstal ist Kaltluftsammlgebiet und die beeinträchtigten talaufwärts gerichteten Luftbewegungen sind für die Frischluftversorgung der umgebenden Bebauung wesentlich. Die Belastung mit relevanten Luftschadstoffen aus dem Kfz-Verkehr liegt im Plangebiet nach dem vorliegenden Luftschadstoffgutachten unterhalb der gesetzlichen Grenz- und Zielwerte.

Das **menschliche Wohlergehen** wird im Plangebiet vor allem durch die vorhandene Grundbelastung durch Verkehrslärm der Autobahn belastet. Die Orientierungswerte für Schallschutz im Städtebau (DIN 18005) werden nach dem vorliegenden Lärmgutachten nachts um bis zu 5 dB(A), tags dagegen nur im Südosten des Gebiets geringfügig überschritten. Die Überschreitungen werden als noch zumutbar angesehen. Passive Lärmschutzmaßnahmen werden den Bauherren empfohlen. Diese werden jedoch nicht festgesetzt, da die Orientierungswerte nicht zu verbindlichen Vorgaben verpflichten. Die verbindlichen Grenzwerte der DIN 4109 [2] (Schallschutz im Hochbau) werden eingehalten (max. Lärmpegelbereich II), so dass im gesamten Plangebiet keine Nachweispflicht des Schallschutzes gegen Außenlärm besteht.

Externe Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in **Natur und Landschaft**: Das verbliebene Defizit beim Schutzgut Boden wird monetarisiert. Demnach sind noch schutzgutübergreifende Maßnahmen mit einem Umfang von 40.248,- Euro durchzuführen. Der genannte Betrag wird dem Ökokonto Leonberg belastet. Es ist geplant diesen Betrag als Teilbetrag der Gesamtkosten des Umbaus des Fleischmühlenwehres in eine Raue Rampe zu verwenden.

Als **externe Ausgleichsmaßnahme** für den Eingriff in das **LSG** werden Ackerflächen im Bereich zwischen dem Baugebiet und dem Schopflochberg (Flurstücke Nr. 2868: Teilfläche, Acker ca. 2.300 qm, Nr. 2874: Teilfläche, Acker ca. 970 qm, Nr. 2875: Teilfläche, Acker ca. 917 qm) extensiviert und dauerhaft artenreiche Ackerwildkrautgesellschaften entwickelt.

Durch diese vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie in das LSG kompensiert. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden 30 schriftliche Stellungnahmen, im Rahmen der 1. Auslegung 19 und im Rahmen der zweiten Auslegung 8 schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben und bewertet.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden 12 schriftliche Stellungnahmen, im Rahmen der 1. Auslegung 9 und im Rahmen der zweiten Auslegung 6 schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben und bewertet.

Ergebnisse der frühzeitige Beteiligung

Im wesentlichen wurden folgende Anregungen geäußert:

1. Anregungen hinsichtlich der Bebauung im Landschaftsschutzgebiet

Die Verfasser der Anregungen geben zu bedenken, dass das Landschaftsschutzgebiet als Puffer für das Naturdenkmal Schopflochberg dient und eine wichtige Naherholungsfläche der Stadt Leonberg darstellt. Zudem befinden sich hier seltene Ackerwildkräuter, die z.T. auf der „Roten Liste“ stehen. Durch eine Bebauung würde dieser Lebensraum zerstört sowie die Naherholungsfläche und das Landschaftsbild durch Heranrücken der Bebauung an den Schopflochberg beeinträchtigt.

Aus städtebaulicher Sicht ist die einzeilige Bebauung entlang der Erschließung sinnvoll, da dadurch eine Arrondierung des Ortsrandes durch die räumliche Einfassung des Straßenraumes mit Gebäuden gelingt. Darüber hinaus ist durch die beidseitige Bebauung entlang der Erschließung eine bessere Wirtschaftlichkeit gegeben. Für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen des Umweltberichtes Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden festgelegt. Durch die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit den grünordnerischen Aufwertungsmaßnahmen sowie der zukünftigen Vernetzung von Grünbeständen wird der Zielsetzung zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Naherholungsflächen Rechnung getragen.

2. Anregungen hinsichtlich des Städtebaus

Die Verfasser der Anregungen bemängeln, dass durch die geplante Bebauung ein „Riegel“ zwischen Ezach II und Ezach III entstünde. Zudem würde aufgrund der III – IV geschossigen Bebauung städtebaulich kein „behutsamer“ Anschluss gelingen. Auch rücke die geplante Bebauung zu nah an den Bestand heran.

Die Durchlässigkeit des Plangebiets zum bestehenden Gebiet Ezach II wird durch die scharf umgrenzten Baufenster im Norden des Plangebiets (Stadtviellen) und die dadurch zwischen den Gebäuden befindlichen Freibereiche sichergestellt. Die Plankonzeption sieht ein Aufgreifen und Fortführen der bestehenden Gebäudestruktur vor. Die Gebäudekürnung bzw. Höhen staffeln sich zum Ortsrand hin ab, wodurch ein Übergang vom Siedlungskörper zum Landschaftsraum gelingt. Im westlichen Bereich des Plangebiets wurden in Anlehnung an den Bestand Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser festgesetzt. Die Gebäude sind mit II-Vollgeschoßen zuzüglich Dachgeschoß mit flachem Satteldach bzw. mit Pultdach oder Flachdach vorgesehen.

3. Anregungen hinsichtlich der Verkehrskonzeption mit Durchfahrt

Die Verfasser der Anregungen geben zu bedenken, dass bei dem vorgesehenen Verkehrskonzept mit Anbindung an die Geislinger Straße und Durchfahrt zur Renninger Straße sowie der Anbindung an den unteren Ezachweg mit einer erheblichen Zunahme des Durchgangsverkehres bzw. Binnenverkehrs zu rechnen sei. In diesem Zusammenhang besteht des Weiteren die Befürchtung, dass sich die Verkehrssicherheit im Gebiet durch Zunahme der Verkehrsmengen verschlechtert. Zudem würde sich der bestehende Parkdruck am unteren Ezachweg weiter verschärfen.

Aus städtebaulichen und verkehrlichen Gesichtspunkten ist die Anbindung an das bestehende Wegenetz sinnvoll, um kurze Wegeverbindungen sowie eine Vernetzung der vorhandenen Infrastruktur wie z.B. der ÖPNV-Durchfahrt zu gewährleisten. In diesem Sinne greift das geplante Erschließungskonzept die bereits bei der Planung von Ezach I +II vorgesehenen Anschlüsse auf und führt diese fort. Hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsmengen wurde eine grobe Abschätzung vorgenommen. Diese kommt zum Ergebnis, dass die durch die Aufsiedlung ins Straßennetz neu eingespeisten Verkehrsmengen sich in einer für diese Gebietsgröße und Einwohnerzahl üblichen Größenordnung bewegen. Die gewählten Querschnitte im Plangebiet Ezach III und die bestehenden Straßenquerschnitte in den angrenzenden Bestandsgebieten gewährleisten eine reibungsfreie Abwicklung. Entsprechend dem gängigen Regelwerk lassen die zusätzlichen Verkehrsmengen keine maßgeblichen Nutzungskonflikte mit der bestehenden, angrenzenden Wohnbebauung erkennen. Ein dem Wohnumfeld angepasstes Verkehrsverhalten wird durch gestaltende Maßnahmen und die Hierarchisierung des Straßensystems (Wohnwege, Wohnstraße, Sammelstraße, Quartiersplatz) gefördert. Die detaillierte Ausformulierung der regelnden und verkehrsberuhigenden Maßnahme erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Erschließungsplanung (Ausgestaltung des Platzsituation, Aufpflasterungen, Abpollerungen, etc.).

Zur Entlastung des Straßenraumes wurde ein erhöhter Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen / Wohneinheit festgesetzt, die errechnete Zahl ist auf die nächst höhere Zahl aufzurunden. Darüber hinaus werden noch öffentliche Stellplätze für Besucher entlang der Haupterschließungsachsen vorgesehen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in einer Vielzahl der eingegangenen Schreiben das geplante Erschließungskonzept Zustimmung fand.

4. Anregung zum Erhalt des bestehenden „Trampelpfads“

Die Verfasser regen an, den bestehenden „Trampelpfad“ südlich des Ezach II zu erhalten, da dieser die Durchwegung des Quartiers in Ost-West Richtung sicherstellt und in Richtung Schopflochberg weiterführt.

Zur Vermeidung einer Doppelschließung wurde auf die Ausweisung eines Fußwegs entlang des bestehenden „Trampelpfads“ verzichtet. Die fußläufige Durchquerung des Plangebietes in Ost-West Richtung ist etwas südlich in Anknüpfung an das bestehende Wegenetz sichergestellt.

Es gingen keine Stellungnahmen ein, die die bisherige Konzeption in den Grundzügen der Planung in Frage stellten und eine grundlegende Änderung bedingten.

Ergebnisse aus den Auslegungen

1. Auslegung

Die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der ersten Auslegung sind in Teilen inhaltlich nahezu deckungsgleich mit den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung. Im Wesentlichen wurden zu folgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

- Bebauung im Landschaftsschutzgebiet
- bestehender Fußweg am Südrand des bestehenden Wohngebiets Ezach Teil II
- Verkehrskonzeption mit Durchfahrt
- Städtebau (Gebäudehöhe, Abstände zur bestehenden Bebauung, Dachform, etc.)

Die inhaltliche Behandlung der meisten Anregungen kann auf Grund der Wiederholungen den Ergebnissen der frühzeitige Beteiligung entnommen werden. Weitere wichtige umweltbelange betreffende Stellungnahmen gingen nicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben und bewertet.

Es wurden Stellungnahmen im Wesentlichen zu folgenden Themen abgegeben:

- Bebauung im Landschaftsschutzgebiet (Befreiungsvoraussetzung)
- Erhalt des bestehenden „Trampelpfads“
- Luft- und Schadstoffimmissionen
- Ackerunkräutern

Die beiden erstgenannten Themen wurden bereits im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ausgiebig erörtert.

Die vorliegenden Gutachten zum Lärmschutz und zur Luftschadstoffsituation führen zu keinen Änderungen beim Bebauungsplan.

Die Liste der Ackerunkräuter von Herrn Prof. Lauer war bekannt und hat Anlass zu einer floristischen Untersuchung des Gebiets im Jahr 2009 mit Überprüfungsbegehung 2011 gegeben. Die nachgewiesenen Rote Liste Arten wurden im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die seltenen und gefährde-

ten Unkräuter sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Hiermit wird der Eingriff in die Ackerunkräuter und das LSG ausgeglichen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplanentwurf

Basierend auf dem städtebaulichen Entwurf und dem daraus resultierenden Bebauungsplanentwurf wurden die Umlegungsverhandlungen geführt. Dabei zeigte sich, dass zwar alle Beteiligten mit dem Grundkonzept einverstanden waren, aber für Teilflächen Änderungswünsche geäußert wurden. Dies trifft für 2 Bereiche zu: die geplante Reihenhausbebauung im nordwestlichen Teil des Gebiets (Bereich 1) und die Festsetzung „nur Doppelhäuser oder Hausgruppen (D/H)“ im mittleren Teil des Gebiets (Bereich 2).

Bisherige Reihenhausbebauung (Bereich 1):

Die an der Umlegung beteiligten Grundstückseigentümer schlugen anstatt der Reihenhausbebauung eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vor. Aus städtebaulicher Sicht bieten Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle im Vergleich zu den bisher festgesetzten Reihenhauszeilen folgende Vorteile:

- mehr Abstand zur Bestandsbebauung (bis ca. 5m)
- mehr Durchlässigkeit zwischen den Gebäuden / Blickbeziehungen
- ruhender Verkehr in Tiefgaragen / nicht sichtbar im öffentlichen Raum
- konsequente Fortführung der Typologie / des Städtebaus am nördlichen Gebietsrand

Aus diesen städtebaulichen Gründen wurde im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf die bereits im nordöstlichen Teil des Gebiets festgesetzte offene Bauweise auch für den Bereich westlich hiervon (südlich der Gmünder Straße) festgesetzt. Die Gebäude sind in einer Flucht zu den Erschließungsstraßen zu errichten (Baulinien). Die Größen der überbaubaren Fläche sind einheitlich (15 X 20 m). Somit kann die Bebauung im Norden, in Fortsetzung des bestehenden Wohngebiets Ezach I und II, eine städtebaulich klar erkennbare Einheit darstellen.

Mittlerer Bereich (Bereich 2):

Die bisherige Festsetzung „D/H“ im mittleren Teil des Plangebiets lässt keine „freistehenden Mehrfamilienhäuser“ zu, sondern nur Doppelhäuser und Hausgruppen bzw. Reihenhäuser.

Aus städtebaulicher Sicht würde die zusätzliche Zulässigkeit für Mehrfamilienhäuser in diesem Bereich folgende Vorteile bringen:

- mehr Flexibilität für Bauherren
- weniger sichtbarer ruhender Verkehr durch Tiefgaragen
- weniger kleinteilige Strukturen an der Haupteinschließung;

Es wird daher bei ansonsten gleichen Festsetzungen (Trauf- und Gebäudehöhe, GRZ, Dachform und Dachneigung) eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dabei sind neben Doppelhäusern und Hausgruppen auch freistehende Wohngebäude mit einer Längenbegrenzung auf maximal 24 m (z. B. Mehrfamilienhäuser) zulässig.

Diese beiden Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf ändern nicht entscheidend die städtebauliche Grundkonzeption der Wohngebiets Ezach Teil II, bieten aber deutliche Verbesserungen hinsichtlich städtebaulicher Qualität und der Anbindung an die bestehenden Strukturen von Ezach II.

Sonstige Änderungen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplanentwurf

Es entfällt die exakte räumliche Festlegung der Retentionsfilterbecken für das Niederschlagswasser am Südrand des Plangebiets. Es wird planungsrechtlich festgesetzt, dass die notwendigen Filterbecken im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Südrand

vorzusehen sind. Die exakte Lage und Ausformung der Retentionsbereiche wird im Rahmen der Freiflächen- und Erschließungsplanung festgelegt. Die notwendige Größe schreibt das Wassergesetz (Genehmigungsverfahren) vor. Dies ermöglicht größere Flexibilität bei der (Ausführungs-)Planung der öffentlichen Grün- und Freiflächen.

2. Auslegung

Die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der zweiten Auslegung sind in weiten Teilen inhaltlich deckungsgleich mit den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und der ersten Auslegung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden wieder gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf ein, die zu einer Änderung geführt haben.

6 PLANUNGSAalternativen

Bereits im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung 2020 wurden auf der Ebene der informellen Planung alternative Standorte für eine Wohnbauflächenentwicklung in Leonberg untersucht. Auf der Basis des Stadtentwicklungsplans 2020 wurden mit der nachfolgenden Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 die lokalisierten alternativen Flächenpotenziale einer abschließenden Prüfung zugeführt.

Joachim Köppe

Stadtplanungsamt
Leonberg, 9.08.2012